

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 29. Juni 2018

### Antwort-Tabelle Konsultation zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch">info.stellungnahmen@gef.be.ch</a> - bis <b>31. August 2018</b>
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Die vorliegende Revision ist eine erste Etappe zur Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems. Sie führt – gesetzestechnisch bedingt - zu einem temporären Nebeneinander von Gebührensystem und Betreuungsgutscheinsystem, wobei die Einbettung des Betreuungsgutscheinsystems in die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) nicht durchwegs geglückt ist. Fragen wirft etwa das <b>Rechtsverhältnis zwischen Gemeinden und den Leistungserbringern im Gutscheinsystem</b> auf. Die Rolle der Gemeinden beschränkt sich hier auf das Erbringen/Abrechnen von Vergünstigungen und auf die Aufsicht. Allerdings fehlt es ihnen mit dem Wegfall der Leistungsverträge und dem Umstand, dass für die	Überprüfung und Klärung des Rechtsverhältnisses zwischen Gemeinden und Leistungserbringern unter

Zulassung der Kanton verantwortlich ist, am erforderlichen Instrumentarium zur Aufgabenerfüllung. Die Gemeinden haben mit Ausnahme des jährlichen Aufsichtsbesuchs (Art. 5 Abs. 2) weder aufsichtsrechtliche noch vertragliche Befugnisse, mit denen sie z.B. von den Leistungserbringern Informationen und Unterlagen einfordern können. Es ist unklar, welche «Vorgaben» die Gemeinden gestützt auf ihre Aufsicht den Leistungserbringern machen dürfen (vgl. Art. 34r Abs. 1 Bst. f). Offen ist auch, an welche Kriterien die örtliche Zuständigkeit anknüpft. Ist es der Standort der Trägerschaft bzw. der Tagesfamilienorganisation? Der Standort einer Kita? Der Ort, wo die Betreuungsleistung erbracht wird?

Der Gemeinderat der Stadt Bern geht in Übereinstimmung mit dem Vortrag (vgl. dort, S. 4) davon aus, dass die vorgesehene Ausgestaltung der Vergünstigungen (nicht das Betreuungsgut-scheinsystem an sich) zu Einnahmehausfällen für Kitas führen wird. Es ist zu befürchten, dass diese Ausfälle durch höhere Elterntarife kompensiert werden. Dies bei gleichbleibenden bzw. tendenziell sinkenden Vergünstigungen (aktuell werden je Kind und Tag max. ca. Fr. 102.00 durch die Gemeinwesen vergünstigt [Elternbeitrag berücksichtigt]; neu werden es nur noch max. Fr. 100.00 sein). Insgesamt **wird sich die familienergänzende Betreuung für die betroffenen Familien also verteuern**. Als Bsp. für die vorstehende These: Vergünstigungen setzen erst im Folgemonat nach vollständiger Gesuchseinreichung ein (Art. 34l Abs. 3). Eintritte innerhalb eines Kalendermonats werden erschwert, weil für den angebrochenen Monat der volle Tarif zu bezahlen ist. Dies können sich etliche Familien nicht leisten, weshalb die Auslastung der Kitas abnehmen wird. Die daraus entstehenden Ertragsausfälle werden voraussichtlich durch höhere Preise kompensiert. Ob hier der Markt spielt und höhere Preise verhindert werden, ist fraglich. Weiteres Bsp: Eine Verteuerung ist bei der Kita-Betreuung von Kindern unter 12 Monaten zu erwarten – zumindest für Familien mit mittlerem und höherem Einkommen. Aktuell wird der Elterntarif unabhängig vom Alter des Kinds erhoben, d.h. für ein Baby (< 12Mte.) wird gleich viel bezahlt wie für ein 3-jähriges Kind. Der sog. Babyfaktor spielt lediglich bei der

Einschluss der Gemeindeaufsicht. Ausstattung der Gemeinden mit dem erforderlichen Rechtsinstrumentarium zur Aufgabenerfüllung.

Vergünstigungen so ausgestalten, dass keine höhere wirtschaftliche Belastung der betroffenen Familien entsteht (z.B. zusätzliche Pauschale für Kinder unter 12 Monaten einkommensunabhängig ausgestalten – analog der Pauschale für Kinder mit besonderen Bedürfnissen; Beibehaltung der Ausbildungspauschale usw.)

Vergünstigung; ein Kind unter 12 Monaten wird mit Faktor 1.5 abgerechnet. Neu werden die Eltern von Babys einen höheren Preis bezahlen müssen. Zwar werden für sie maximal Fr. 40.00 zusätzlich vergünstigt. Indessen ist diese Pauschale einkommensabhängig. Je höher das Einkommen der Eltern, desto grösser die Differenz, die an den Eltern hängen bleibt.

Fraglich ist, ob die Gemeinden – analog zum Gebührensystem (vgl. Art. 38 Abs. 2) – auch im Betreuungsgutscheinsystem auf eigene Kosten **zusätzliche Vergünstigungen** zur finanziellen Entlastung der betroffenen Familien ausrichten dürfen. Dem Gemeinderat ist dies ein grosses Anliegen. Der Fixbeitrag, den die Stadt Bern zusätzlich entrichtet, hat sich bewährt. Weitere Entlastungen, z.B. für Familien mit mehreren Kindern, die familienergänzend betreut werden, sollten möglich sein.

Aufgrund der positiven Erfahrungen in der Stadt Bern regt der Gemeinderat eine stärkere **Koppelung des vergünstigten Betreuungspensums mit dem Beschäftigungsgrad** an. Er lehnt die vorgesehenen Grenzwerte (120% bei Paaren / 20% bei Alleinerziehenden für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten; 140% bzw. 40% für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten) ab. Dieser bewirkt einen Schwelleneffekt und würde in der Stadt Bern dazu führen, dass ca. 10 Prozent der betroffenen Familien ihren Anspruch auf einen Betreuungsgutschein verlieren (Stand Tarifperiode 2017/18). Zudem lässt sich die geplante Lösung, wonach ab Erreichen des Grenzwerts das vergünstigte Betreuungspensum frei gewählt werden kann, nur schwer mit dem Wirkungsziel «Vereinbarkeit von Familie und Beruf» vereinbaren.

Aus der Vorlage kann nicht mit Bestimmtheit gelesen werden, ob Betreuungsgutscheine erst nach Vorliegen einer **Platzbestätigung** der Kita- bzw. Betreuungsbestätigung der Tagesfamilienorganisation ausgestellt werden. Der Gemeinderat vermutet es, da der Betreuungsgutschein u.a. den oder die Leistungserbringer zu bezeichnen hat (Art. 17 Abs. 1 Bst. d der Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem; BGSDV), und da die Gemeinden die Gutscheine kontingentieren können (Art. 34c Abs. 1 Bst. a). Zur Vermeidung administrativer Leerläufe erachtet der

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (falls nötig), damit die Gemeinden zusätzliche Vergünstigungen ausrichten können (vgl. Vorschlag zu Art. 34i)

Das Betreuungspensum in Abhängigkeit zum Beschäftigungsgrad vergünstigen.

Präzisierung, dass Betreuungsgutscheine erst nach Platz-/Betreuungsbetätigung ausgestellt werden.

	<p>Gemeinderat eine Präzisierung in der Verordnung oder zumindest im Vortrag als hilfreich.</p> <p>Die <b>Übergangsbestimmungen</b> tragen der besonderen Situation der Stadt Bern nicht Rechnung. Danach steht es den wechselwilligen Gemeinden frei, auf welchen Zeitpunkt (nach dem 1. August 2019) hin sie den Wechsel zum Betreuungsgutscheinsystem vornehmen wollen. Sie haben genügend Zeit, ihre reglementarischen Grundlagen anzupassen. Bis dahin unterstehen sie dem Gebührensystem. Die Stadt Bern hat demgegenüber Betreuungsgutscheine bereits eingeführt – allerdings im Verhältnis zum Kanton auf Basis eines Leistungsvertrags. Dieser <i>«dauert längstens bis zum Ablauf einer allfälligen Übergangsfrist der bezüglich der kantonalen Einführung von Betreuungsgutscheinen revidierten ASIV.»</i>. Die Stadt Bern wird zeitlich nicht in der Lage sein, ihre Rechtsgrundlagen auf den 1. August 2019 hin anzupassen.</p> <p>Aus rechtsstaatlichen Gründen (Regelungen grundlegender Art in Direktionsverordnung) und zur Förderung der Lesbarkeit regt der Gemeinderat der Stadt Bern an, auf den geplanten <b>Dualismus von Verordnung und Direktionsverordnung</b> zu verzichten.</p>	<p>Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist zur Anpassung der städtischen Gesetzgebung (Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen; Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31 und Verordnung vom 6. November 2013 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen; Betreuungsverordnung; FEBVO; SSSB 862.311) an das übergeordnete Recht</p> <p>Verzicht auf Direktionsverordnung und Überführung von deren Inhalt in die ASIV.</p>
<p><b>Artikel 2</b></p>	<p>Die Bereitstellung durch die Gemeinden müsste ergänzt werden</p>	<p>Absatz 3: <i>«Sie erbringen die Leistungen entweder selbst oder vergünstigen im Rahmen von Leistungsverträgen und Betreuungsgutscheinen die Leistungen Dritter»</i></p>
<p><b>Artikel 20a</b></p>		
<p><b>Artikel 25</b></p>	<p>Gemäss Vortrag ist geplant, die Eckwerte für die Berechnung der Vergünstigungen künftig nicht mehr jährlich anzupassen. Die Abkoppelung von der kantonalen Lohnentwicklung führt tendenziell zu einer Schlechterstellung des betroffenen Personals in den Betreuungseinrichtungen oder zu einer schrittweisen Erhöhung der Tarife zulasten der Eltern.</p>	<p>Anbindung der massgebenden Zahlen an den Index der Teuerung oder an die Lohnentwicklung des Kantonspersonals.</p>
<p><b>Artikel 29</b></p>		

**Artikel 34a**

**Artikel 34b**

Absatz 3: Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Verneinung eines Rechtsanspruchs auf die Option der Gemeinden zurückzuführen ist, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen zu kontingentieren (Art. 34c Abs. 1). Gemeinden, die davon absehen, müssen frei sein, in ihrer Gesetzgebung einen Rechtsanspruch zu verankern.

Ergänzung: «Auf kantonaler Ebene besteht kein Rechtsanspruch...»

**Artikel 34c**

Absatz 1 Buchstabe a: Das Abstellen auf die «Anzahl» der Betreuungsgutscheine ist kein zielführendes Kriterium, weil der Umfang (das vergünstigte Betreuungspensum) je nach Gutschein variieren kann

Nach Anzahl der durch Betreuungsgutscheine vergünstigten Plätze

**Artikel 34d**

Absatz 1 Buchstabe b: Was meint «vermittlungsbereit»? Wo ist die Differenz zu «arbeitssuchend»? Arbeitssuche ist doch der Tatbeweis dafür, dass jemand bereit ist, Arbeit zu übernehmen? Stattdessen sollte als Voraussetzung die «Arbeitsberechtigung» verankert werden.

Absatz 1 Buchstabe b: «die arbeitsberechtigt, arbeitsfähig und arbeitssuchend sind,»

Absatz 2 verankert in grundsätzlicher Weise ein Grenzwertsystem hinsichtlich des Beschäftigungsgrads (das in Art. 6 BGSDV konkretisiert wird). Dieses wird vom Gemeinderat abgelehnt (vgl. unter «Grundsätzliches»). Wegen tiefer Elternbeiträge für Familien mit tiefem Einkommen (Minimalbeteiligung: Fr. 7.00/Tag) werden Anreize für beruflich nicht benötigte zusätzliche Betreuungseinheiten geschaffen - mit hohen Kostenfolgen für die öffentliche Hand. Diese Mittel sind besser zur Vergünstigung des berufsbedingten Bedarfs und insbesondere der Baby-Plätze einzusetzen (vgl. Bemerkung zu Art. 34i)

Das Betreuungspensum in Abhängigkeit zum effektiven Bedarf nach den Tatbeständen gemäss Absatz 1 Buchstaben a – f vergünstigen

**Artikel 34e**

Der minimale Elternbeitrag ist auch bei zusätzlichen Vergünstigungen einer Gemeinde (vgl. unter «Grundsätzliches») zu leisten.

Zusätzliche Vergünstigungen einer Gemeinde führen nicht zu einer Reduktion des minimalen Elternbeitrags

**Artikel 34f**

Warum ist für das Betreuungsgutscheinsystem keine

Ergänzung analog Artikel 26 Absatz 3 für das

	Überprüfung bei der Steuerbehörde vorgesehen?	Betreuungsgutscheinsystem
<b>Artikel 34g</b>	Absatz 3: Angesichts seiner Vorbehalte zum vorgesehenen Grenzwertsystem hinsichtlich des massgebenden Beschäftigungsgrads begrüsst der Gemeinderat, dass die Gemeinden in ihrer Gesetzgebung Einschränkungen der vergünstigten Betreuungspensen vorsehen können.	
<b>Artikel 34h</b>		
<b>Artikel 34i</b>	<p>Absatz 1: Die neue Regelung führt für Erziehungsberechtigte von Kindern unter 12 Monaten mit mittlerem und hohem Einkommen nach Einschätzung des Gemeinderats zu massiven Kostensteigerungen (vgl. unter «Grundsätzliches»). Wie die zugelassenen Leistungserbringer tariflich reagieren werden, kann nur gemutmasst werden. Im Vortrag werden Babytarife von über Fr. 140.00/Tag (recte: Fr. 147.00; Mindestelternbeitrag) mit Verweis auf den einheitlichen Tarif (Art. 34r Abs. 1 Bst. b) eher als unrealistisch eingeschätzt. Vermutet wird, dass die nur unzureichend über die Elterngebühren finanzierten höheren Personalkosten zusätzlich durch eine Querfinanzierung über die Altersgruppen gedeckt werden dürften (S. 13). Zu erwarten ist folglich eine Vollkostenrechnung für Babyplätze ohne entsprechende Vergünstigung für alle Betroffenen, ein genereller Anstieg der Tarife oder das sukzessive Verschwinden von Baby-Plätzen in Kitas. Alle Optionen stehen im Widerspruch zu den Zielen gemäss Vortrag Ziffer 9 «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» und werden vom Gemeinderat abgelehnt.</p> <p>Die notwendigen Mittel für den nebenstehenden Vorschlag können durch Beschränkung der vergünstigten Betreuungspensen auf den effektiven Bedarf (siehe Art. 34d Abs. 2) beschafft werden.</p> <p>Sofern zusätzliche und eigenfinanzierte Vergünstigungen einer Gemeinde einer kantonalgesezlichen Grundlage</p>	<p>Zusätzliche Vergünstigung für Kinder unter 12 Monaten in Form einer einkommensunabhängigen Pauschale (Fr. 40.00/Tag bei Kitabetreuung, Fr. 3.40/Std. bei Betreuung in Tagesfamilie)</p> <p>Absatz 5 (neu): «Die Gemeinden können zusätzliche Vergünstigungen gewähren. Diese</p>

	bedürfen (vgl. unter «Grundsätzliches»), wäre diese in Artikel 34i zu verankern	<i>sind nicht zum Lastenausgleich zugelassen.»</i>
<b>Artikel 34k</b>	<p>Absatz 2: Es fehlt der Stichtag zur Bestimmung des Nettovermögens. Dabei muss es sich um den 31. Dezember des dem Beginn der Tarifperiode vorangegangenen Kalenderjahres handeln</p> <p>Die «Härtefallregelung» ist nicht nur Grund für die nachträgliche Anpassung eines ausgestellten Betreuungsgutscheins (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b BGSDV). Sie kann auch eine materielle Bemessungsregel sein, welche bei gegebenen Voraussetzungen von Beginn an zu einer gegenwartsbezogenen Bemessung des Betreuungsgutscheins führt.</p>	<p>Ergänzung von Absatz 2 (sowie - für das Gebührensystem - von Art. 27 Abs. 2)</p> <p>Ergänzung von Artikel 34k mit der Härtefallregel (analog Art. 27 Abs. 3 für das Gebührensystem)</p>
<b>Artikel 34l</b>	Aufgrund der Erfahrungen in der Stadt Bern begrüsst der Gemeinderat, dass Gesuchen grundsätzlich keine Rückwirkung zukommt. Indessen regt er aus sozialpolitischen Gründen eine Abschwächung der vorgeschlagenen Regelung in zweierlei Hinsicht vor	<p>Absatz 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Gesuch gilt mit Vorlage der wesentlichen Unterlagen als eingereicht (statt bei vollständigen Unterlagen)</li> <li>- Der Betreuungsgutschein wird auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgestellt, d.h. taggenau (statt auf den Folgemonat)</li> </ul>
<b>Artikel 34m</b>		
<b>Artikel 34n</b>		
<b>Artikel 34o</b>	Der Gemeinderat begrüsst aufgrund der Erfahrungen in der Stadt Bern, dass eine längere Abwesenheit des betreuten Kinds zu einer Unterbrechung der Gutscheinsberechtigung führt. Er erachtet aber 30 Kalendertage als zu kurz	Statt «Kalendertage» sollten «Werktage» massgebend sein
<b>Artikel 34p</b>	Bei Gemeinden, die den Wechsel auf das Betreuungsgutscheinsystem vornehmen, wirft das Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern diverse Fragen auf (vgl. unter «Grundsätzliches»). Es ist daher unerlässlich, dass die zur Abrechnung nötigen Mitwirkungs- und	Ergänzung der Bestimmung mit den für die Abrechnung erforderlichen Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer und den Informationsrechten der Gemeinden

---

	<p>Informationspflichten der Leistungserbringer verankert werden.</p> <p>Der Gemeinderat erachtet eine Bereinigung/Jahr angesichts der Terminierung der Ausgleichszahlungen als zu wenig.</p>	<p>Absatz 4: Es müsste mindestens 2 Bereinigungen geben. Eine per Ende Juli (Ende einer Tarifperiode) und eine per Ende Dezember.</p>
<b>Artikel 34q</b>		
<b>Artikel 34r</b>	<p>Absatz 1 Buchstabe d: Der Gemeinderat begrüsst die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Regel-Betreuungsinstitutionen. Ihm ist allerdings auch die Vielfalt ein grosses Anliegen. Eine absolute Aufnahmepflicht würde bestimmte Betreuungsformen (z.B. Wald-Kitas) massiv erschweren und unter Umständen (z.B. aufgrund baulich bedingter Einschränkungen) dem Kindeswohl abträglich sein. Er regt daher in Übereinstimmung mit den Erläuterungen im Vortrag an, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen und einem entsprechend erhöhten Betreuungsbedarf <i>im Rahmen der Kapazitäten</i> der Kitas und der Tagesfamilienorganisationen aufgenommen und betreut werden. Die Erfahrungen in der Stadt Bern zeigen, dass sich genügend Kitas für die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung stellen.</p> <p>Buchstabe f: Können demnach Gemeinden zusätzliche Auflagen machen wie z.B. die Betreuungssprache? Das würde nicht befriedigen im Sinne der Integrationsziele, wäre für die Stadt Bern aber ein möglicher Ersatz.</p>	<p>Absatz 1 Buchstabe d: <i>«im Rahmen ihrer Kapazitäten Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen,»</i></p> <p>(sinngemäss analog Buchstabe e)</p>
<b>Artikel 35</b>		
<b>Artikel 43a</b>		
<b>Artikel T4-1</b>	<p>Vgl. Bemerkungen unter «Grundsätzliches»</p>	
<b>Artikel T4-2</b>	<p>Bei einem Wechsel der Gemeinde zum Betreuungsgutscheinssystem verbleiben nicht nur die Kitas unter der Aufsicht der Gemeinde, sondern auch die Tagesfamilienorganisationen. (Vgl. auch «Grundsätzliches»)</p>	

---



**Artikel T4-3**

**Artikel T4-4**

---